



AUTORITÀ PER LE
GARANZIE NELLE
COMUNICAZIONI

Inoffizielle Übersetzung

BESCHLUSS NR. 203/26/CONS

**GENEHMIGUNG DER EIGENTUMSÜBERTRAGUNG DURCH DEN ERWERB
DER AUSSCHLIESSLICHEN KONTROLLE (100 % DER ANTEILE) AN DER
FUNKHAUS SÜDTIROL GMBH UND DEN VON DIESER KONTROLLIERTEN
GESELLSCHAFTEN ON AIR GMBH SOWIE R.T.T. RADIO TELEVISION TIROL
GMBH, WOBEI DIE ANTEILE VON DER ATHESIA DRUCK GMBH (BISHERIGE
EIGENTÜMERIN VON 50 % DER ANTEILE) AUF DIE RADIO MEDIA SERVICE
GMBH (BISHERIGE EIGENTÜMERIN DER ÜBRIGEN 50 % DER ANTEILE)
ÜBERTRAGEN WERDEN**

DIE AUFSICHTSBEHÖRDE

IN der Sitzung des Rates vom 29. Juli 2026;

NACH EINSICHTNAHME in das Gesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997 über die „Errichtung der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen und Bestimmungen über die Telekommunikations- und Rundfunksysteme“;

NACH EINSICHTNAHME in das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 betreffend den „Einheitstext der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Verwaltungsunterlagen“, insbesondere in die Artikel 46 und 47;

NACH EINSICHTNAHME in das Gesetz Nr. 66 vom 20. März 2001 betreffend die „Umwandlung in Gesetz, mit Änderungen, des Gesetzesdekrets Nr. 5 vom 23. Jänner 2001 über dringende Bestimmungen zur Verlängerung von Fristen im Bereich der analogen und digitalen Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie zur Sanierung von Rundfunkanlagen“;

NACH EINSICHTNAHME in das gesetzesvertretende Dekret Nr. 208 vom 8. November 2021 betreffend die „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU über die Koordinierung bestimmter gesetzlicher, verordnungsrechtlicher und administrativer Bestimmungen der Mitgliedstaaten betreffend den Einheitstext für die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste unter Berücksichtigung der Entwicklung der Marktgegebenheiten“;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 666/08/CONS vom 26. November 2008 betreffend die „*Verordnung über die Organisation und Führung des Registers der Kommunikationsanbieter*“, zuletzt abgeändert mit Beschluss Nr. 270/23/CONS;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 353/11/CONS vom 23. Juni 2011 betreffend die „*Neue Verordnung über die terrestrische Fernsehübertragung in digitaler Technik*“;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 295/23/CONS vom 22. November 2023 betreffend die „*Verordnung über die Regelung der Erteilung von Genehmigungen für die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste und Hörfunkdienste über Satelliten, über andere elektronische Kommunikationsmittel sowie auf Anfrage*“;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 223/12/CONS vom 27. April 2012 betreffend die „*Verabschiedung der neuen Verordnung über die Organisation und die Funktionsweise der Behörde*“, zuletzt abgeändert mit Beschluss Nr. 58/25/CONS vom 6. März 2025;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 265/22/CONS betreffend die „*Verordnung über die Regelung der Verfahren zur Genehmigung von Eigentumsübertragungen von Rundfunk- und Fernsehgesellschaften sowie der Verfahren zum Schutz des Pluralismus gemäß Artikel 51 Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 208 vom 8. November 2021*“ (folgend, auch „*Verordnung*“ genannt);

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 202/26/CONS „*Genehmigung der Eigentumsübertragung durch Übernahme der Kontrolle über die Gesellschaften ON AIR GmbH und R.T.T. Radio Television Tirol GmbH infolge des Erwerbs der Radio Media International GmbH und damit der Radio Media Service GmbH, die gemeinsam mit der Athesia Druck GmbH die Funkhaus Südtirol GmbH zu gleichen Teilen (50 % der Anteile) kontrolliert, durch die Herren Heiner Konrad Feuer, Karl Kleinrubatscher und Winfrid Zuegg sowie durch Frau Sabrina Maria Fleischmann zugunsten der Athesia AG*“;

NACH EINSICHTNAHME in die Akten des Verfahrens;

NACH FESTSTELLUNG UND IN ERWÄGUNG des Folgenden:

1. Mit Schreiben vom 2. Juli 2026 (Agcom-Protokoll Nr. 0243547 gleichen Datums) hat die Gesellschaft Radio Media Service GmbH (St.-Nr. 02273680211), mit rechtlichem Sitz in Bozen, Innsbrucker Straße 23, vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter Herrn Georg Ebner, geboren in Bozen am 27. Juli 1989, St.-Nr. BNRGRG89L27A952T, einen Antrag auf Genehmigung der Übertragung eingereicht, die den Erwerb der ausschließlichen Kontrolle (100 % der Gesellschaftsanteile) an der Gesellschaft Funkhaus Südtirol GmbH, mit Sitz in Bozen, Innsbrucker Straße 23, St.-Nr. 02276690217, umfasst. Die Gesellschaft Funkhaus Südtirol GmbH kontrolliert ihrerseits die Gesellschaften On Air GmbH (St.-Nr. 01098230210) sowie R.T.T. Radio Television Tirol GmbH (St.-Nr. 00468740212). Der Antrag wurde gemäß Artikel 1, Absatz 6, Buchstabe c), Nr. 13 des Gesetzes Nr. 249/1997 gestellt;
2. Die Gesellschaft On Air GmbH sowie die Gesellschaft RTT Radio Television Tirol GmbH verfügen über die erforderlichen Voraussetzungen für die Fortführung der

kommerziellen lokalen Hörfunktätigkeit gemäß dem Gesetz Nr. 66/2001, und zwar jeweils aufgrund der Verfügung DGCA/5/2/930002/BZ bzw. der Verfügung DGCA/5/2/905903/BZ. Darüber hinaus ist die Gesellschaft RTT Radio Television Tirol GmbH auch Inhaberin einer allgemeinen Genehmigung als Anbieter digitaler Hörfunkprogramme auf lokaler Ebene mit kommerziellem Charakter für Radio Tirol, erteilt mit der Verfügung DGSCER/IV/TT/88382 vom 4. November 2011;

3. Mit Kaufvertrag über Gesellschaftsanteile vom 24. Juni 2026 wurde die ausschließliche Kontrolle (100 % der Anteile) über die Gesellschaft Funkhaus Südtirol GmbH begründet, indem die Gesellschaft Radio Media Service GmbH die verbleibenden 50 % der Anteile von Athesia Druck GmbH erworben hat. Dadurch wurde auch die vollständige Kontrolle über die Gesellschaft On Air GmbH, Inhaberin des Hörfunksenders „Südtirol 1“, sowie über die Gesellschaft R.T.T. Radio Television Tirol GmbH, Inhaberin des Hörfunksenders „R.T.T. Radio Television Tirol“, erlangt;
4. Die erwerbende Gesellschaft RMS Radio Media Service GmbH, die bereits Eigentümerin von 50 % der Anteile an der Funkhaus Südtirol GmbH war, ist im Bereich Medien und Kommunikation tätig und wird von der Gesellschaft Athesia AG kontrolliert;
5. Als Anlage zum Antrag auf Genehmigung der Eigentumsübertragung legte der Herr Georg Ebner in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft Radio Media Service GmbH eine Ersatzerklärung gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe aa) des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 vor und erklärte zudem:
 - i. dass gegen ihn keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat vorliegen, für die eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten vorgesehen ist, und dass gegen ihn weder Maßnahmen hinsichtlich der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 199 ff. des Strafgesetzbuches noch Präventionsmaßnahmen gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 159 vom 6. September 2011 (Kodex der Antimafiagesetze und der Präventionsmaßnahmen sowie neue Bestimmungen über die Antimafia-Dokumentation) verhängt wurden.

NACH ANHÖRUNG des Berichts des Kommissars Antonello Giacomelli, Berichterstatter gemäß Artikel 31 der *Verordnung über die Organisation und die Arbeitsweise der Behörde*;

BESCHLIESST

Artikel 1

1. Gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchst. c) Nr. 13 des Gesetzes Nr. 249/1997 wird der Gesellschaft Radio Media Service GmbH die ausschließliche Kontrolle über die Gesellschaft Funkhaus Südtirol GmbH (durch den Besitz von 100 % der Gesellschaftsanteile) genehmigt. Damit verbunden ist auch die vollständige Kontrolle über die Gesellschaft On Air GmbH, Inhaberin des Hörfunksenders „Südtirol 1“, sowie über die Gesellschaft R.T.T. Radio Television Tirol GmbH, Inhaberin des Hörfunksenders „R.T.T. Radio Television Tirol“.

2. Der vorliegende Beschluss wird der betroffenen Partei zugestellt, dem „Ministero delle imprese e del made in Italy“, *Generaldirektion für Digitalisierung und Telekommunikation*, *Höheres Institut für Kommunikation und Informationstechnologien*, sowie dem Landesbeirat für das Kommunikationswesen der Provinz Bozen übermittelt (auch zum Zwecke seiner Veröffentlichung in deutscher Sprache auf dessen Website) und auf der Website der Behörde veröffentlicht.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 60 Tagen ab Zustellung desselben Rekurs beim Regionalen Verwaltungsgericht Latium (TAR Lazio) erhoben werden.

Rom, 29. Juli 2026

DER PRÄSIDENT
Giacomo Lasorella

DER BERICHTERSTATTENDE KOMMISSAR
Antonello Giacomelli

Zur Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem gefassten Beschluss

DER GENERALSEKRETÄR
Giovanni Santella